

Satzung der
Syrisch-Deutsche Medizinische Assoziation
SGMA
(Syrian German Medical Association SGMA)

Fassung vom 01.03.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Nr. 1 Name des Vereins

Der rechtsfähige Verein führt den Namen (Syrisch-Deutsche Medizinische Assoziation SGMA e.V.). Die englischsprachige Bezeichnung ist die „Syrian German Medical Association SGMA.“

Nr. 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Nr. 3: Eintritt für Gleichbehandlung

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er tritt für Gleichbehandlung aller Menschen unabhängig von Herkunft, Religion oder Weltanschauung ein.

Nr. 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Nr. 5: Eintragung

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).“

§ 2 Zweck des Vereins

Nr. 1 Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Nr. 2: Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO) sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO).

Nr. 3 Steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 52 Abgabenordnung

Zweck des Vereins ist die gesundheitliche Förderung und medizinische Hilfeleistung – sowohl kurzfristig, mittelfristig als auch langfristig – im Rahmen steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 52 AO. Der Verein unterstützt Menschen weltweit, Deutschland und Syrien eingeschlossen, die durch Umweltkatastrophen, Unfälle, kriegерische Auseinandersetzungen oder gesellschaftliche Ausgrenzung keinen oder nur eingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung haben. Die Unterstützung erfolgt unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, kulturellen oder religiösen Werten. Darüber hinaus verfolgt der Verein die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO), des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO) sowie der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO).

Nr. 4 Verwirklichung des Zwecks durch Maßnahmen

„Der Zweck nach § 2 Nr. 2 wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Förderung der wissenschaftlichen und fachlichen Zusammenarbeit in den Bereichen Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Pflege sowie therapeutischer und weiterer medizinischer Fachgebiete. Ziel ist es, die medizinische Versorgung der Bevölkerung durch wissenschaftliche und berufliche Veranstaltungen sowie Workshops im In- und Ausland zu verbessern.
- b) Organisation und Durchführung regelmäßiger nationaler und internationaler wissenschaftlicher Tagungen und Kongresse.
- c) Aufbau und Pflege eines nationalen und internationalen Netzwerks für den Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse, Erfahrungen und Informationen.
- d) Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse durch digitale Medien, einschließlich sozialer Netzwerke.“

Nr. 5 Weitere Zweckverwirklichung

Der Zweck nach § 2 Nr. 3 wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Initiierung, Planung und Durchführung medizinischer und/oder sozialer Projekte in den Bereichen Not- und Krisenhilfe, entwicklungsorientierte Not- und Übergangshilfe

sowie partnerschaftliche Entwicklungszusammenarbeit.

b) Einwerbung von Spenden und Fördermitteln zur Unterstützung der Projekte sowie Gewinnung von medizinisch und fachlich qualifiziertem Personal für deren Umsetzung.

c) Durchführung von Bildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit zu entwicklungs- und gesundheitspolitischen Themen.

d) Gewinnung von Mitgliedern und ehrenamtlich engagierten Personen zur Unterstützung der Vereinsziele.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

Nr. 1 Selbstlose Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Nr. 2 Keine Zweckwidrige Mittelverwendung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auch eine direkte oder indirekte Begünstigung von Mitgliedern oder Dritten, die nicht mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins im Einklang steht, ist ausgeschlossen.

Nr. 3 Ehrenamtliche Ausübung durch Organe; Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Organe des Vereins, insbesondere des Vorstands, üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Eine angemessene Aufwandsentschädigung bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitgliederkategorien

Der Verein unterscheidet zwischen:

- **Ordentlichen Mitgliedern:** Voll stimmberechtigt.
- **Fördermitgliedern:** Unterstützen den Verein ohne Stimm- oder

Wahlrecht.

- **Ehrenmitgliedern:** Verdiente Persönlichkeiten mit beratender Stimme, ohne Stimm- oder Wahlrecht.

2. Ordentliche Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person werden, die:
 - Die Satzung und Ziele des Vereins anerkennt,
 - Sich aktiv für deren Umsetzung einsetzt, und
 - Einen Studienabschluss oder laufendes Studium in Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Krankenpflege, therapeutischen oder anderen medizinischen Fachbereichen vorweisen kann.
- Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme eines schriftlichen oder digitalen Antrags durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3. Ablehnung und Widerspruch

- Der Vorstand kann Anträge auf Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund ablehnen.
- Bei Ablehnung kann die betreffende Person Widerspruch beim Satzungsausschuss einlegen.

4. Angestellte Mitglieder

- Angestellte des Vereins können ordentliche Mitglieder sein.
- Sie dürfen jedoch maximal ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder stellen und sind von der Wahl in den Vorstand ausgeschlossen.

5. Fördermitgliedschaft

- Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, ohne ordentliches Mitglied zu sein.
- Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

6. Ehrenmitgliedschaft

- Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag

des Vorstands ernannt.

- Ein Ausschluss aus der Ehrenmitgliedschaft ist durch den Vorstand bei wichtigen Gründen möglich.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und können aktiv sowie passiv an Wahlen teilnehmen.
- Von allen Mitgliedern wird die Identifikation mit den Zielen des Vereins sowie die aktive Teilnahme am Vereinsleben erwartet.
- Mitglieder werden regelmäßig über Vereinsentscheidungen, Projekte und Aktivitäten informiert.

8. Begriffsbestimmung

- Soweit in der Satzung von „Mitgliedern“ die Rede ist, sind ordentliche Mitglieder gemeint, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.

9. Mitgliederversammlung und Stimmrecht

Die ordentlichen Mitglieder üben ihre Rechte ausschließlich im Rahmen der Mitgliederversammlung aus. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme. Es hat das Recht, an den Wahlen innerhalb des Vereins aktiv (Wahlrecht) und passiv (Kandidaturrecht) teilzunehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen oder Mitglieder ist ausgeschlossen.“

§ 5 Verstoß gegen die Vereinsregeln und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Verstöße gegen Vereinsinteressen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen eines Mitglieds gegen die Vereinsinteressen entscheidet der Vorstand in folgender Reihenfolge:

- Mündliche Verwarnung und schriftliche Abmahnung:** Bei einem ersten Verstoß wird das Mitglied verwarnt, ggf. schriftlich abgemahnt.
- Aussetzung der Mitgliedschaft:** Bei einem erneuten Verstoß kann die Mitgliedschaft vorübergehend ausgesetzt werden.
- Endgültiger Ausschluss:**

- Bei einem dritten Verstoß entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds nach Anhörung.
- Vor der Beschlussfassung erhält das Mitglied eine Frist von einem Monat, um eine persönliche oder schriftliche Stellungnahme einzureichen.
- Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und tritt mit Zugang der Mitteilung in Kraft.
- Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen Widerspruch beim Aufsichtsrat einlegen.
- Falls keine Einigung erzielt wird, kann das Mitglied den Widerspruch an den Satzungsausschuss weiterleiten, der die endgültige Entscheidung trifft und die Mitgliederversammlung informiert.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch Austritt:

- Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss eine Frist von mindestens 6 Wochen einhalten.
- Der Austritt wird mit Zugang der Erklärung beim Vorstand wirksam.

b) Durch Streichung von der Mitgliederliste:

- Ein Mitglied wird gestrichen, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wurde.

c) Durch Ausschluss:

- Wie in § 5 Nr. 1 geregelt.

d) Durch Tod:

- Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Festlegung der Beiträge

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

- Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- Der anfängliche Mitgliedsbeitrag beträgt 60 € pro Kalenderjahr.

2. Ermäßigung, Stundung oder Erlass

- Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Mitgliedsbeiträge zu ermäßigen, zu stunden oder ganz zu erlassen.
- Eine solche Entscheidung muss den satzungsgemäßen Zielen des Vereins entsprechen und darf keine unzulässige Begünstigung einzelner Mitglieder darstellen.

3. Befreiung von der Beitragspflicht

- Eine Befreiung von der Beitragspflicht ist möglich, sofern dies mit den steuerbegünstigten Zwecken des Vereins im Einklang steht und keine unzulässige Begünstigung einzelner Mitglieder vorliegt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Definition der Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Vorstand,
- Der Aufsichtsrat,
- Die Ausschüsse.

2. Bildung weiterer Organe oder Ausschüsse

- Die Mitgliederversammlung ist befugt, die Bildung weiterer Organe oder Ausschüsse zu beschließen.
- Der Vorstand kann weitere Organe vorschlagen, deren Bildung der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

3. Funktionsbezogene Bezeichnungen

- Alle in dieser Satzung genannten Vereinsämter und

Organbezeichnungen sind ausschließlich funktionaler Natur.

- Sie dienen der Klarheit und folgen gängigen Bezeichnungen, ohne personenbezogene Rückschlüsse zu ermöglichen.

§ 8 Der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstands

- Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.
- Die Mitgliederversammlung wählt diese in geheimer Abstimmung in folgender Reihenfolge:
 1. Den 1. Vorsitzenden,
 2. Den 2. Vorsitzenden,
 3. Den Schatzmeister,
 4. Den Schriftführer,
 - 5.–7. Drei weitere Vorstandsmitglieder als Teil des geschäftsführenden Vorstands.
- Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

2. Vertretung des Vereins

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten.
- Die genannten Vorstandsmitglieder haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.
- Die übrigen Vorstandmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten.
- Die Wahl eines neuen zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieds ist dem Registergericht unverzüglich anzuzeigen.

3. Kooptation von Vorstandsmitgliedern

- Der Vorstand kann bis zu vier weitere Mitglieder für die Dauer einer

Wahlperiode kooptieren, wenn dies den Vereinszwecken dient.

- Kooptierte Mitglieder müssen durch einfache Mehrheit in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- Die kooptierten Mitglieder müssen aus verschiedenen Fachgruppen stammen (z. B. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Pflegekräfte, Studenten).
- Es ist sicherzustellen, dass die kooptierten Mitglieder diejenigen sind, die innerhalb ihrer Fachgruppen die höchste Stimmenzahl bei der Vorstandswahl erhalten haben.

4. Erster Vorstand (Gründungsvorstand)

- Der erste Vorstand besteht aus den Gründungsmitgliedern des Vereins.
- Er umfasst maximal sieben Mitglieder.
- Die Amtszeit des Gründungsvorstands endet einen Monat nach der Eintragung des Vereins im Vereinsregister.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Allgemeine Zuständigkeit

Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung.

2. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung der Einhaltung der Vereinsziele und Grundwerte,
- b) Entwicklung von Konzepten, Projektideen und strategischen Planungen,
- c) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Erstellung der Tagesordnung,
- d) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) Prüfung und Abnahme des Geschäftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- f) Erstellung und Abnahme der Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr,
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern,

h) Erarbeitung von Vorschlägen zur Höhe und Form der Mitgliedsbeiträge.

3. Besondere Befugnisse

Der Vorstand hat das Recht, Vorschläge zur Fusion oder Auflösung des Vereins zu erarbeiten und diese gemäß den Bestimmungen des Aufsichtsrats und des Satzungsausschusses einzubringen.

4. Verwaltung der digitalen Präsenz

Der neu gewählte Vorstand ist für die Verwaltung und Pflege der digitalen Präsenz des Vereins verantwortlich. Dazu gehören insbesondere:

- a) Die Betreuung von Gruppen, Accounts, Seiten und Kanälen des Vereins auf Social-Media-Plattformen,
- b) Die Verwaltung der offiziellen E-Mail-Adresse, der Website und weiterer Formen der Internetpräsenz.

§ 10 Wahl und Amtsdauer der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands

1. Wahl und Amtszeit

- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen; die maximale Amtszeit beträgt somit zwei Jahre.
- Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die amtierenden Vorstandsmitglieder im Amt, bis ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt und in das Amt eingeführt wurden.

2. Übernahme von Aufsichtsratsmandaten

- Nach Ende ihrer Amtszeit im geschäftsführenden Vorstand werden die Vorstandsmitglieder automatisch für einen Zeitraum von zwei Jahren Mitglieder des Aufsichtsrats.

3. Wählbarkeit

- Kandidaten für den geschäftsführenden Vorstand müssen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) Seit mindestens einem Jahr Vereinsmitglied sein,

- b) Seit der Gründung in einem Ausschuss aktiv mitgewirkt haben, oder
- c) Zu den Gründungsmitgliedern des Vereins gehören.

4. Nachbesetzung bei vorzeitigem Ausscheiden

- Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied zu berufen.
- Vorrangig wird das Ersatzmitglied aus den Kandidaten mit der nächsthöchsten Stimmenzahl bei der letzten Vorstandswahl gewählt.

§ 11 Beschlüsse des Vorstandes

1. Sitzungshäufigkeit und Einberufung

- Der Vorstand hält mindestens vier Sitzungen pro Jahr ab.
- Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Schatzmeister, schriftlich oder digital einberufen.
- Eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten.

2. Beschlussfähigkeit und Entscheidungsfindung

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn:
 - a) Alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, und
 - b) Mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister, persönlich oder virtuell anwesend sind.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- Finanzentscheidungen können auch in Abwesenheit des Schatzmeisters getroffen werden.

3. Beschlüsse im schriftlichen oder digitalen Verfahren

- Abweichend von Absatz (1) können Beschlüsse auch im schriftlichen oder digitalen Verfahren gefasst werden.
- Beschlüsse zur Mittelverwendung sind unter Angabe der Zweckbindung und Herkunft der Mittel schriftlich zu protokollieren.

4. Leitung und Protokollierung der Sitzungen

- Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, geleitet.
- Alle Beschlüsse sind unter Angabe von Ort, Datum und Abstimmungsergebnis zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- Sitzungen können als Präsenz- oder virtuelle Versammlungen durchgeführt werden.

5. Planung der Mitgliederversammlung

- Der Vorstand schlägt den Termin der nächsten Mitgliederversammlung vor.

6. Besondere Beschlüsse

- Beschlüsse über folgende Angelegenheiten erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder:
 - a) Entscheidungen über neue Projekte des Vereins,
 - b) Finanzentscheidungen über einen Betrag zwischen 100.000 EUR und 250.000 EUR. Finanzentscheidungen über mehr als 250.000 EUR erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - c) Der Vorstand ist befugt, Personalstellen zu schaffen und Personal einzustellen.

§ 12 Der Aufsichtsrat

1. Zusammensetzung und Amtszeit

- Der Aufsichtsrat besteht aus den Mitgliedern des vorherigen geschäftsführenden Vorstands und hat maximal sieben Mitglieder.

- Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt zwei Jahre.
- Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Schatzmeister und Schriftführer des bisherigen geschäftsführenden Vorstands übernehmen die entsprechenden Ämter im Aufsichtsrat.

2. Beschlussfähigkeit und Sitzungsleitung

- Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, persönlich oder virtuell anwesend sind.
- Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

3. Sitzungsfrequenz und Protokollierung

- Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal pro Kalenderjahr.
- Alle Sitzungen sind zu protokollieren, einschließlich Ort, Datum, Teilnehmer und Beschlüsse.

4. Nachbesetzung von Aufsichtsratsmitgliedern

- Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats während seiner Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
- Der Nominierungs- und Wahlausschuss schlägt mindestens drei Kandidaten vor, aus denen das Ersatzmitglied gewählt wird.
- Das Ersatzmitglied übernimmt das Amt für die verbleibende Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

5. Aufgaben des Aufsichtsrats

- Der Aufsichtsrat übernimmt folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Überwachung des Vorstands bei der Vereinsleitung,
 - b) Unterstützung des Vorstands bei der strategischen Ausrichtung,
 - c) Überwachung des Jahresbudgets und Beratung über wesentliche Abweichungen (z. B. Kosten der Geschäftsstelle, Projektaufwendungen),

- d) Beratung und Überwachung der Arbeit der Ausschüsse,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen zur Kontrolle der Kassenführung.

6. Neutralität im operativen Geschäft

- Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft des Vereins.

7. Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

- Der Aufsichtsrat ist befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies erforderlich ist.

8. Erster Aufsichtsrat

- Der erste Aufsichtsrat besteht aus den Gründungsmitgliedern des Vereins.
- Er umfasst maximal sieben Mitglieder und hat eine Amtszeit von einem Monat.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Stimmrecht

- In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.
- Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden.
- Ein Mitglied darf jedoch nur für ein weiteres Mitglied stimmrechtsbevollmächtigt sein.

2. Zuständigkeiten

- Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks,
 - b) Beschlussfassung über eine Fusion oder die Auflösung des Vereins,

- c) Bildung weiterer Organe, Gremien oder Ausschüsse,
- d) Abberufung des Vorstands aus wichtigen Gründen auf Vorschlag des Aufsichtsrats, nach Genehmigung durch den Satzungsausschuss.

- In diesem Fall übernimmt der Aufsichtsrat die Geschäfte des Vorstands bis zur Neuwahl, die innerhalb eines Monats stattfinden muss.
- Kein Mitglied des neu gewählten Vorstands darf dem Aufsichtsrat oder dem Satzungsausschuss angehören.

e) Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß den Regelungen in § 10,

f) Verabschiedung des vom Vorstand vorgelegten Geschäftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,

g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,

h) Entlastung des Vorstands,

i) Bestimmung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,

j) Festlegung des Termins der nächsten Mitgliederversammlung.

3. Widerspruchsrecht

- Die Mitgliederversammlung kann gegen Entscheidungen über die Aufnahme, Kündigung oder den Ausschluss von Mitgliedern Widerspruch einlegen.
- Im Falle eines Widerspruchs durch die betroffene Person entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend über die Entscheidung des Vorstands.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.
- Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

2. Ergänzung der Tagesordnung

- Jedes Mitglied kann schriftlich oder elektronisch eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- Das Verlangen muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

3. Form der Durchführung

- Die Mitgliederversammlung kann entweder als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein:
 - a) Wenn er dies aus wichtigen Gründen beschließt, oder
 - b) Wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gründe verlangt.

5. Einberufung durch den Aufsichtsrat

- Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- In diesem Fall leitet der 1. Vorsitzende des Aufsichtsrats die Versammlung, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Leitung und Protokollführung

- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, geleitet.
- Der Protokollführer sowie die Art der Abstimmung (z. B. offen oder geheim) werden vom Vorstand bestimmt.

2. Beschlussfähigkeit

- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder.
- Es muss jedoch mindestens die gleiche Anzahl ordentlicher Mitglieder ohne Vorstandsmandat wie Mitglieder des Vorstands und hauptamtlich Mitarbeitende anwesend oder vertreten sein.

3. Beschlussunfähigkeit und zweite Versammlung

- Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen.
- Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Auf diese Regelung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Beschlussfassung

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- Für Beschlüsse gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Buchstaben a) bis d) ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Protokollierung

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Wichtige Abstimmungsergebnisse,
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - c) Beschlüsse zur Mittelverwendung, einschließlich Zweckbindung und Herkunft der Mittel.
- Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Ausschüsse

1. Ständige Ausschüsse des Vereins

Die ständigen Ausschüsse des Vereins sind:

1. Nominierungs- und Wahlausschuss
2. Satzungsausschuss
3. Ausschuss für humanitäre Hilfe und Logistik
4. Verbindungsausschuss
5. Wissenschaftlicher Ausschuss
6. Pharmazeutischer Ausschuss
7. Zahnärztlicher Ausschuss
8. Mitgliedschaftsausschuss
9. Studentenausschuss
10. Ausschuss für psychosoziale Unterstützung
11. Ausschuss für Medien und soziale Medien
12. Finanzausschuss
13. Ausschuss für Integration und Förderung

2. Bestellung von Ausschussmitgliedern

- Der Vorstand ist befugt, den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister sowie den Schriftführer aller ständigen Ausschüsse zu bestellen, sofern die Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht.
- Der Vorstand ernennt die Mitglieder der Ausschüsse, die er für erforderlich oder zweckmäßig hält.

3. Amtszeit der Ausschüsse

- Alle Ausschüsse werden mit dem Ablauf der Amtszeit des Vorstands, der sie eingesetzt hat, automatisch aufgelöst.
- Der neu gewählte Vorstand überprüft die bestehenden Ausschüsse und gibt Empfehlungen für deren Fortführung oder Neubesetzung in der neuen Amtszeit ab.

4. Aufgabenstellung der Ausschüsse

- Die Aufgabenstellung jedes Ausschusses wird vom Vorstand schriftlich oder digital festgelegt.

5. Sitzungen der Ausschüsse

- Jeder Ausschuss ist verpflichtet, mindestens vier offizielle Sitzungen pro Jahr abzuhalten.
- Sitzungen können virtuell oder in Präsenz durchgeführt werden.

6. Beschlussfähigkeit und Leitung

- Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 25 % der Mitglieder, einschließlich des 1. oder des 2. Vorsitzenden, anwesend sind.
- Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- Alle Sitzungen sind ordnungsgemäß zu protokollieren.

7. Besondere Regelung für erste Ausschussmitglieder

- Die vom ersten Vorstand festgelegten Ausschussmitglieder dürfen innerhalb der ersten zwei Jahre nicht ausgetauscht werden.

§ 17 Nominierungs- und Wahlausschuss

1. Zusammensetzung

- Der Nominierungs- und Wahlausschuss besteht aus fünf (5) Mitgliedern.
- Alle Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand gewählt, repräsentieren verschiedene Ausschüsse und müssen vom Aufsichtsrat bestätigt werden.

2. Unvereinbarkeiten

- Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats darf dem Nominierungs- und Wahlausschuss angehören.

- Mitglieder des Nominierungs- und Wahlausschusses dürfen während ihrer zweijährigen Amtszeit:
 - a) Kein anderes Ausschussmandat innehaben,
 - b) Nicht selbst für ein Amt kandidieren.

3. Aufgaben des Ausschusses

- Der Ausschuss schlägt Kandidaten für die Wahl der Vorstandsmitglieder vor und nimmt Nominierungen von Interessenten entgegen.
- Dabei achtet er auf:
 - a) Eine ausgewogene Vertretung der Interessen,
 - b) Eine angemessene Verteilung der Mitglieder innerhalb der Ausschüsse.

4. Ablehnung von Kandidaturen

- Die Kandidatur eines Mitglieds kann nur abgelehnt werden, wenn diese gegen die Vereinssatzung verstößt.

5. Mitteilung der Kandidatenliste

- Die Namen der Kandidaten sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Abstimmung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

6. Verantwortung für die Wahl

- Der Nominierungs- und Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Wahl verantwortlich.
- Er bleibt für zukünftige Nachwahlen oder die Nachbesetzung frei werdender Posten zuständig.

7. Wahltermin

- Der Wahltermin wird vom Vorstand so festgelegt, dass der neu gewählte Vorstand mindestens 30 Tage vor Ablauf der Amtszeit des aktuellen Vorstands feststeht.

§ 18 Satzungsausschuss

1. Zusammensetzung und Entscheidungsfindung

- Der Satzungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt werden.
- Die Wahl erfolgt in folgender Reihenfolge gemäß der Anzahl der Stimmen:
 1.
 1. Vorsitzender,
 2.
 2. Vorsitzender,
 3. Schatzmeister,
 4. Schriftführer,
 5. Ein weiteres Mitglied.
- Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

2. Amtszeit und Wiederwahl

- Die Amtszeit des Satzungsausschusses beträgt zwei Jahre.
- Eine Wiederwahl ist nicht zulässig, und die maximale Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt, bis ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt wurden.

3. Unvereinbarkeiten

- Mitglieder des Satzungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig anderen Ausschüssen angehören.
- Vorstandsmitglieder, Kandidaten für den Vorstand oder den Aufsichtsrat dürfen nicht für den Satzungsausschuss kandidieren.

4. Aufgaben des Satzungsausschusses

- Der Satzungsausschuss ist verantwortlich für:
 - a) Die Überprüfung und Weiterentwicklung der Vereinssatzung,

b) Die Vorbereitung von Satzungsänderungen gemäß den Bedürfnissen des Vereins.

- Satzungsänderungen bedürfen der endgültigen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

5. Erster Satzungsausschuss

- Der erste Satzungsausschuss besteht aus den Mitgliedern, die die Satzung ausgearbeitet haben, und hat eine Amtszeit von zwei Jahren und einem Monat.
- Mitglieder verlieren ihre Ausschussmitgliedschaft, sobald sie für einen Sitz im Vorstand kandidieren.
- Der Vorsitzende wird mit einfacher Mehrheit von den Ausschussmitgliedern gewählt.

6. Streitbeilegung und Schlichtung

- Der Satzungsausschuss ist nach dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zuständig für die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder Ausschüssen.
- Beschwerden müssen schriftlich über die offiziellen E-Mail-Adressen des Vereins eingereicht werden.
- Der Ausschuss schlichtet Konflikte zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat auf Grundlage von Beschwerden einer der Parteien.
- In Fällen ohne klare Regelung entscheidet der Ausschuss gemäß den Bestimmungen oder dem Geist der Satzung.
- Die Entscheidungen des Satzungsausschusses sind bindend, können jedoch vor der Mitgliederversammlung angefochten werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Beschlussfassung

- Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins oder den Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der

erschiedenen stimmberechtigten Mitglieder.

- Die Abstimmung erfolgt in einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

2. Liquidation

- Die Liquidation des Vereinsvermögens wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestimmt.

3. Verwendung des Vereinsvermögens

- Im Falle einer Auflösung, Fusion oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere gemeinnützige Körperschaft.
- Die Empfängerkörperschaft muss das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden.
- Eine mögliche Empfängerkörperschaft ist z. B. das Deutsche Rote Kreuz.

§ 20 Salvatorische Klausel

1. Wirkung bei Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

2. Ersatzregelung

- Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck der ursprünglichen Bestimmung bestmöglich erreicht wird.
- Dies gilt entsprechend, wenn sich eine Regelungslücke in der Satzung zeigt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung inhaltlich und formal vollständig.

§ 22 Mittelverwendung und Nachprüfbarkeit

1. Verwendung der Mittel

- Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in dieser Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

2. Buchführung und Dokumentation

- Über die Verwendung der Mittel ist ordnungsgemäß Buch zu führen.
- Alle Maßnahmen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Mittelverwendung sind vom Vorstand zu dokumentieren.
- Die Dokumentation muss so geführt werden, dass sie jederzeit von den zuständigen Behörden überprüft werden kann.